

Satzung Deutsche Chorjugend e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Chorjugend im Deutschen Chorverband e. V.“ mit der Kurzbezeichnung „Deutsche Chorjugend e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Deutsche Chorjugend e. V. (DCJ) vertritt Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die in einem dem Deutschen Chorverband e. V. (DCV) angehörenden Kinder- und Jugendchor sowie Tanz- und Instrumentalgruppe Mitglied sind.
2. Die DCJ vereinigt die Chorjugendverbände der im DCV zusammengeschlossenen Einzelverbände und alle Kinder- und Jugendchöre der Einzelverbände im DCV in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland.
3. Die DCJ verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Die DCJ bekennt sich zu den Zielen des DCV. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Bei wesentlichen Beschlüssen muss Übereinstimmung mit dem DCV vorliegen. Diese dürfen nicht den Zielen des DCV widersprechen.
5. Die DCJ bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
6. Aufgaben und Ziele der DCJ bestehen darin, den Chorgesang mit Kindern und Jugendlichen als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.
7. Die DCJ führt jugendpflegerische Maßnahmen durch und regt freie und öffentliche Jugendpflege an und unterstützt diese. Dazu gehören insbesondere: politische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, Jugendberatung, Freizeitangebote mit Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiel und Sport sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit.
8. Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte und die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu freien und für die Musik aufgeschlossenen Menschen. Die DCJ sieht damit ihren Auftrag in einer ganzheitlichen Erziehung junger Menschen.
9. Aufgaben der DCJ sind insbesondere:
 - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit gemäß Absatz 7.
 - Erarbeitung und Fortschreibung eines inhaltlichen Konzeptes.
 - Durchführung von musikalischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, z. B. praktische Gesangsarbeit.
 - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Sänger und Sängerinnen von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens.
 - Verstärkung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Chorwesens durch Veranstaltung von Chortreffen und Förderung des Austausches von Chören.
 - Aus- und Fortbildung von Jugendleitern, Mitarbeitern und Jugendchorleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die DCJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die DCJ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf im Übrigen auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Deutsche Chorjugend entstandenen Aufwendungen, sowie eine angemessene Tätigkeitspauschale. Der Vorstand beschließt über die Höhe der Pauschale.
3. Bei Auflösung der DCJ oder bei Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem DCV, seinem Rechtsnachfolger oder einer ähnlichen gemeinnützigen Einrichtung zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DCJ sind die Kinderchöre, Kinder- und Jugendchöre, Jugendchöre sowie Tanz- und Instrumentalgruppen der Einzelverbände im DCV. Sie erwerben die Mitgliedschaft nur über den zuständigen Einzelverband.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der zuständige Einzelverband im DCV.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Einzelverbände im DCV.
4. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die die DCJ erwirkt, in Anspruch zu nehmen. Sie haben weiter das Recht zur Nutzung der Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele der DCJ und des DCV zu fördern und Beschlüsse auszuführen.
6. Die Mitglieder werden vom zuständigen Einzelverband betreut.
7. Die Mitglieder der DCJ sind gleichzeitig Mitglieder im DCV.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der DCJ besteht aus dem an den DCV zu entrichtenden Beitrag der Kinder und Jugendlichen und wird vom Chorjugendtag festgelegt. Diese Mittel obliegen der Verwaltung der DCJ.

§ 6 Organe

Organe der DCJ sind:

- Chorjugendtag,
- Beirat,
- Bundesvorstand.

§ 7 Chorjugendtag

1. Der Chorjugendtag ist die Versammlung der Delegierten der Einzelverbände, an der der Bundesvorstand mit Stimmrecht teilnimmt. Alle drei Jahre findet ein ordentlicher Chorjugendtag statt. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird oder zumindest 1/3 der Einzelverbände dies schriftlich beantragt.

2. Die Einberufung erfolgt zumindest vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

3. Der Chorjugendtag dient der Standortbestimmung der Kinder- und Jugendchöre der DCJ, der Besprechung und Beratung anstehender Fragen und der Abstimmung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere:

- Die Wahlen des Bundesvorstandes sowie der zwei Rechnungsprüfer und deren Vertreter,
- Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen.

4. Der Chorjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Stimmberechtigten und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erfolgen.

5. Für Wahlen, Anträge und Abstimmungen gilt die Geschäftsordnung der DCJ.

6. Der Chorjugendtag wird vom Vorsitzenden der DCJ oder einem Stellvertreter geleitet. Auf je angefangene 3.000 aktive Kinder und Jugendliche eines Einzelverbandes im DCV entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Maßgeblich ist hierbei die Zahl der dem DCV für das vorhergehende Jahr gemeldeten jugendlichen Sänger und Sängerinnen bzw. Mitgliedern in Tanz- und Instrumentalgruppen.

7. Der Präsident des DCV, im Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten, hat Sitz und Stimme im Chorjugendtag.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Bundesvorstand der DCJ und den Chorjugend-Vorsitzenden bzw. Jugendreferenten der Einzelverbände. Jeder Einzelverband kann darüber hinaus einen musikalischen Vertreter als Mitglied im Beirat benennen. Der Vorsitzende der DCJ ist gleichzeitig der Vorsitzende des Beirates.

2. Der Beirat tritt zumindest einmal jährlich zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit,
- Beratung zu Fragen der musikalischen Arbeit,
- Fragen der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung des Bundesvorstandes in den Jahren, in denen ein Chorjugendtag nicht stattfindet.

3. In Jahren, in denen ein Chorjugendtag stattfindet, muss kein Beirat einberufen werden.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zumindest 1/3 aller Mitglieder anwesend ist und wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit

erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Vorstand

1. Der Bundesvorstand der DCJ besteht aus

- dem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden für chormusikalische Aufgaben
- einem stellvertretenden Vorsitzenden für jugendpolitische und Jugendbildungsarbeit
- einem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
- einem stellvertretenden Vorsitzenden für besondere Aufgaben
- dem Präsidenten des DCV oder einem seiner gewählten Vertreter.

2. Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluss des Bundesvorstandes ein anderes Vorstandsmitglied oder eine bisher dem Bundesvorstand nicht angehörende Person kommissarisch dessen Amt bis zur Neuwahl durch den Chorjugendtag oder Nachwahl bis zum Ende der regulären Wahlperiode durch einen außerordentlichen Chorjugendtag.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

5. Der Bundesvorstand kann zur Umsetzung von Verbandsaufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

6. Aufgaben des Bundesvorstandes der DCJ sind:

- Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte der DCJ,
- Einberufung des Chorjugendtages und des Beirates; Durchführung dieser Sitzungen,
- Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre sowie die Einzelverbände nach den bestehenden Richtlinien,
- Öffentlichkeitsarbeit.

7. Der Bundesvorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan und beschließt über die Einstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

8. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der der Weisung und Aufsicht des Bundesvorstandes unterliegt.

9. Das Geschäftsjahr der DCJ ist das Kalenderjahr.

§ 10 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Bundesvorstandes, des Beirates und des Chorjugendtages sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung der DCJ kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Chorjugendtag beschlossen werden. Der Beschluss erfordert mindestens eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Sofern der zur Auflösung einberufene Chorjugendtag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die DCJ die Satzung und die Geschäftsordnung des DCV.
2. Die grundsätzlichen Bestimmungen in § 2 Absatz 4 sind einer Änderung nicht zugänglich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort in Kraft und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.

Kassel, 05.03.2011